Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Christer Häberli
Philisophenweg 5a
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 3627/24**

Dienstgebäude und Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 13. September 2024

Strafanzeige vom 10.08.2024 gegen
Lars Klingbeil
Vorwurf: Beleidigung

Sehr geehrter Herr Häberli,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Bei der angezeigten Äußerung handelt es sich um einen von der grundgesetzlich verbürgten Meinungsfreiheit geschützten Beitrag, der einer strafrechtlichen Verfolgung nicht zugänglich ist. Weder beinhaltet die von Ihnen angezeigte Äußerung einen Aufruf zur Anwendung körperlicher Gewalt, noch ist darin - bei der gebotenen objektiven Betrachtung sowie unter Berücksichtigung der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung und Rechtslehre - ein Aufstacheln zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder ein Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder ein Verleumden von Teilen der Bevölkerung zu sehen. Es fehlt mithin sowohl an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine strafbare Volksverhetzung als auch für etwaige andere Straftatbestände.

Insbesondere stellt die Äußerung auch keine strafbare Beleidigung dar. Der Begriff „Nazi“ lässt schon wegen der Weite seines Bedeutungsgehaltes verschiedenste Verwendungsweisen zu, die von einer streng historischen Terminologie bis zum substanzlosen Schimpfwort reichen können, wobei es sich inzwischen gewöhnlich – wie auch im hiesigen Kontext – um eine schlagwortartige Qualifizierung der politischen

Einstellung oder Geisteshaltung handelt (OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. Juli 2022 – 4 Rv 26 Ss 366/22 –, Rn. 16, juris). Dem eindeutigen Wortlaut nach hat der Angezeigte die nicht-aktiven Mitglieder und Wähler der AfD nicht angesprochen, sodass ihr keine (ehrverletzende) Aussage zu diesen Personen zu entnehmen ist. Im Hinblick auf die Partei Alternative für Deutschland beziehungsweise ihre Funktionäre überwiegt das Recht auf politische Meinungsäußerung, zumal ein ausreichender inhaltlicher Bezug zu den Positionen der Partei und ihrer Funktionäre erkennbar ist.

Beschwerdebelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.
Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht.
Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.
Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

A. Stephan
Staatsanwältin